

Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die ergänzenden Masterstudiengänge Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I

vom 30.01.2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 5 Abs. 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 30.01.2019 die nachstehende Ordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg regelt die Immatrikulation in die ergänzenden Masterstudiengänge *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Immatrikulationsordnung.

§ 2 Fristen

(1) Eine Immatrikulation ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation in einen ergänzenden Masterstudiengang *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Studiengangs *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* oder *Lehramt Gymnasium* oder über einen auf das Lehramt Sonderpädagogik bezogenen Masterabschluss oder über einen gleichwertigen Abschluss in einem entsprechenden lehramtsbezogenen Studiengang gemäß § 4 Abs. 1 oder eine Kopie des Nachweises über die Einschreibung in einen Masterstudiengang mit einem oben genannten Lehramtsbezug an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 4 Abs. 2.
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem jeweiligen angestrebten Fach im ergänzenden Masterstudiengang *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* oder in einem anderen

lehramtsbezogenen Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

3. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu einem ergänzenden Masterstudiengang *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* ist:

1. Ein Studienabschluss im Studiengang *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* oder *Lehramt Gymnasium* oder ein auf das Lehramt Sonderpädagogik bezogener Masterabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss in einem entsprechenden lehramtsbezogenen Studiengang.
2. Im jeweiligen angestrebten Fach im Studiengang *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* oder *Lehramt Gymnasium* oder im Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* bzw. in einem entsprechenden lehramtsbezogenen Studiengang liegt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vor und der Prüfungsanspruch ist auch nicht aus sonstigen Gründen erloschen.
3. Im jeweiligen angestrebten Fach liegt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem entsprechenden lehramtsbezogenen Studiengang vor und der Prüfungsanspruch ist in einem dieser Studiengänge auch nicht aus sonstigen Gründen erloschen.

(2) Falls zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Studienabschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann die Immatrikulation unter der Auflage erfolgen, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im gewählten Erweiterungsfach vorliegt. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass zum Zeitpunkt der Immatrikulation eine Einschreibung im Studiengang *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* oder *Lehramt Gymnasium* oder im Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vorliegt und dass in diesem Masterstudiengang kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(3) Für die Fächer Kunst, Musik und Sport ist die fachliche Eignung durch die erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung gemäß der jeweils gültigen Satzung der Hochschule nachzuweisen.

(4) Für das Fach Deutsch ist die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen.

(5) Für das Fach Englisch ist das Sprachniveau B2 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) sowie Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

(6) Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen gemäß Abs. 4 und 5 durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Kenntnis einer Sprache: 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),

2. bei Latein- /Griechisch-Kenntnissen: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse 4 oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem genannten entsprechen. Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(7) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 entscheidet die Zulassungskommission des Studiengangs *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I*. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(8) Die Hochschule kann die Studienaufnahme zu einzelnen Erweiterungsfächern beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des Lehrangebots in anderen Studiengängen erforderlich ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 30.01.2019

gez. Prof. Dr. Hans Werner Huneke

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor